Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2002

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 121 neue Eingaben erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 7 Ortstermine durchgeführt und 2 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Der Ausschuss hat darüber hinaus am 30.04.2002 die Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege angehört. Zudem hat der Ausschuss 1 Bürgersprechstunde gemeinsam mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein am 05.06.2002 in Burg auf Fehmarn abgehalten.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 106 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 106 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 9 Eingaben (8,49 %) im Sinne und 28 (26,42 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 67 Eingaben (62,21%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Zu 9 Beschlüssen sind Gegenvorstellungen erhoben worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Aurtenung der	<u>Linguado</u>		aetanang ite		on and th		<u></u>
Zuständigkeitsbe- reich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Pe- tenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurück- nahme	durch Wei- terleitung	Selbst- be- fassung
Landtag	1			1			
Staatskanzlei	1			1			
Ministerium für Justiz,	16		5	10	1		
Frauen, Jugend und							
Familie							
Ministerium für Bil-	8	1	2	4	1		
dung, Wissenschaft,							
Forschung und Kultur							
Innenministerium	37	5	11	21			
Ministerium für Um-	4	1	2	1			
welt, Natur und Fors-							
ten							
Ministerium für Finan-	17	1	4	12			
zen und Energie							
Ministerium für Wirt-	9		3	6			
schaft, Technologie							
und Verkehr							
Ministerium für ländli-	1			1			
che Räume, Landes-							
planung, Landwirt-							
schaft und Tourismus							
Ministerium für Arbeit,	12	1	1	10			
Soziales, Gesundheit							
und Verbraucher-							
schutz							
Sonstiges							
Insgesamt	106	9	28	67	2		

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

Landtag

1 1128-15

Kreis Dithmarschen Abgeordnetendiäten; Haushaltswesen Die Petentin beschwert sich über die beabsichtigte Erhöhung der Abgeordnetendiäten, die für den Landeshaushalt Mehrkosten von ca. 1 Mio. € mit sich bringen würde. Die Petentin bittet um Stellungnahme.

Der Ausschuss merkt dazu an, dass der Landtag aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer Neuregelung der Diäten verpflichtet ist. Von einer Expertenkommission dazu vorgeschlagene Regelungen befinden sich noch in der parlamentarischen Erörterung. Der Kostenaspekt wird im Rahmen der anstehenden Diskussion thematisiert werden. Dabei wird möglicherweise auch die Verkleinerung des Parlaments ein Thema sein. Der Ausschuss möchte dem Ergebnis der Beratungen nicht vorgreifen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

Ministerpräsidentin

1 893-15

Lübeck

Medienwesen

Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR). Diese erschwere vermutlich wegen seiner Behinderung seine journalistische Arbeit bei einem offenen Kanal. Er bemängelt insbesondere, dass ihm anlässlich einer bestimmten Veranstaltung keine Aufzeichnungsgeräte zur Verfügung gestellt worden seien.

Der Ausschuss gelangt nach eingehender Prüfung zu der Auffassung, dass die ULR sich in nicht zu kritisierender Weise für die Belange des Petenten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der ihr übertragenen Verantwortung eingesetzt hat.

Mit einem weiteren Schreiben beklagt sich der Petent querulativ über das gefasste Votum und bittet, ihm die Stellungnahme der Landesregierung zukommen zu lassen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass er seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Bescheidung der Petition nachgekommen ist und kein Anspruch auf Übersendung von Stellungnahmen der Landesregierung besteht.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

1 541-15

Kreis Segeberg Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen Der Petent hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabenangelegenheit erneut an den Ausschuss gewandt. Hintergrund des Verfahrens war ein gegen den Petenten ergangener Strafbefehl, mit dem ihm vorgeworfen worden sei, Fahrzeugreifen zerstochen zu haben. Er habe sich an dem betreffenden Tag jedoch nachweislich nicht am fraglichen Ort aufgehalten. Nunmehr sei ein landgerichtliches Urteil ergangen, das er anzweifelt. Einen für eine Berufungseinlegung notwendigen Rechtsanwalt könne er sich nicht leisten.

Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Er empfiehlt dem Petenten, ggf. prüfen zu lassen, ob er Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen kann.

672-15

Kiel

Strafvollzug; Vollzugslockerungen

Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass ihm entgegen der bestehenden Vollzugsplanung weder Ausgang noch Urlaub aus der Haft gewährt worden sei.

Der Ausschuss kann die Entscheidung der JVA und des Ministeriums nicht beanstanden. Die vom Strafvollzugsgesetz für die Gewährung von Vollzugslockerungen geforderte positive Prognose konnte aufgrund der Suchterkrankung des Petenten nicht abgegeben werden. Dem steht nicht die Vollzugsplanung entgegen, die seinerzeit in einer anderen JVA für den Petenten erstellt worden ist.

742-15LübeckÄrztliche Versorgung

Der strafgefangene Petent beklagt sich über seine medizinische Versorgung in der JVA. Insbesondere werde die von ihm gewünschte Entfernung einer Tätowierung seit einem Jahr nicht weiter verfolgt. Ferner bemängelt er, ihm sei mehrfach das Duschen und einmal sogar die Reinigung seiner eigenen Zelle verweigert worden.

Die an den Petenten ergangenen Anweisungen und die ärztliche Betreuung in der JVA geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Tätowierungen des Petenten im sichtbaren Bereich entfernt werden. Dabei sieht er die lange Entscheidungsdauer als kritisch an. Der Ausschuss mahnt aufgrund des Vollzugsverhaltens des Petenten seinen Integrationswillen an.

4 **743-15**Kiel Strafvollzug

Der strafgefangene Petent hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabenangelegenheit erneut an den Ausschuss gewandt.

Der Ausschuss hat auch nach Konkretisierung der Vorhaltungen des Petenten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft die Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit unzureichend umsetzt.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	

5 **775-15**

Hamburg

Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss und kritisiert zum wiederholten Male den Aspekt des behördlichen Briefstils aufgrund der "Ich-Schreibung".

Der Ausschuss teilt, wie bereits mehrfach ausgeführt, die Auffassung des Petenten nicht. Er verweist den Petenten auf die ihm bereits überlassene "Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein". Die ministerielle Stellungnahme zu dem gesamten Eingabenverfahren stellt der Ausschuss dem Petenten wunschgemäß zur Verfügung.

6 **809-15**Kiel
Strafvollzug

Der Petent ist Strafgefangener und bemängelt, dass er trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht aus der Haft entlassen werde. Auch sei seine medizinische Versorgung in der JVA unzureichend. Infolge seiner Erkrankung bestünden für ihn keine Beschäftigungsmöglichkeiten; ferner sei ihm die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen ebenfalls weitestgehend versagt.

Eine Vollzugsuntauglichkeit aufgrund der chronischen Erkrankung des Petenten besteht nicht. Seine ärztliche Versorgung in der JVA bietet keinerlei Anlass für Beanstandungen. Der Ausschuss rät dem Petenten dringend, in seinem eigenen Interesse seine Krankheit therapieren zu lassen.

7 922-15

Kreis Segeberg Jugendhilfe; Gerichtliche Entscheidung Der in Trennung lebende Petent berichtet, dass bei seiner vierjährigen Tochter Anzeichen eines sexuellen Missbrauchs vorlägen. Die vom Jugendamt daraufhin veranlassten Maßnahmen seien weder mit ihm noch mit seiner Frau, die das Sorgerecht innegehabt habe, abgesprochen gewesen. Ferner beschwert er sich in dem Zusammenhang über die Staatsanwaltschaft sowie vormundschafts- und familiengerichtliche Entscheidungen. Er fühlt sich durch die Behandlung stigmatisiert und vermutet Gründe dafür in seiner Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Der Ausschuss kann die Behandlung des Sachverhalts durch die beteiligten Behörden nicht beanstanden. Zu einer parlamentarischen Überprüfung der Entscheidungen der Rechtspfleger und der Gerichte ist der Ausschuss nicht befugt.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingeber	
Liu.	nummer der Emgabe,	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

g 928-15

Flensburg Insolvenzverfahren; Verfahrensdauer Der 65-jährige Petent beschwert sich über die Verfahrensdauer des von ihm beantragten Privatschuldnerinsolvenzverfahrens. Der eingesetzte Treuhänder habe das Verfahren verzögert. Dies sei z. T. auch auf die Verfahrenshandhabung durch die Rechtspflegerin zurückzuführen. Er bittet zu prüfen, ob für ihn eine verkürzte Wohlverhaltensphase in Betracht komme.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass dienstaufsichtsrechtlich kein zu beanstandendes Verhalten vorliegt. Eine inhaltliche Überprüfung der getroffenen Entscheidung steht dem Ausschuss nach dem Rechtspflegergesetz nicht zu und ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe möglich. Der Ausschuss begrüßt, dass die Wohlverhaltensphase auf fünf Jahre verkürzt worden ist. Hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche gegen den Treuhänder empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, sich anwaltlich beraten zu lassen.

9 929-15 Lübeck Strafvollzug Der Petent ist Strafgefangener und bemängelt, dass eine gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe – abweichend von den übrigen Gefangenen – sofort vollstreckt werden solle. Außerdem führt er allgemein aus, dass auf einer Station der JVA Missstände im Strafvollzug aufträten.

Eine sofortige Vollstreckung von Disziplinarstrafen ist durch das Strafvollzugsgesetz vorgesehen. Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine ungleichmäßige Gesetzesanwendung innerhalb der JVA. In Ermangelung einer Konkretisierung ist er dem Hinweis auf Vorliegen von Missständen nicht nachgegangen.

10 **939-15** Lübeck Strafvollzug Der in einer JVA einsitzende Petent beschwert sich über vorgefundene Verschmutzungen von Zellen. Ferner bemängelt er, dass der zuständige Abteilungsleiter ihn zu Unrecht auf eine Sicherheitszelle habe verlegen lassen. Im Übrigen sei es für ihn auch nicht nachzuvollziehen, dass er nicht zur Teilnahme am stationsinternen Haftraumaufschluss zugelassen werde.

Der Ausschuss kann die Entscheidungen der Bediensteten der JVA, die dem Vollzugsverhalten des Petenten Rechnung tragen, nicht beanstanden. Die vorhandenen geringfügigen Verunreinigungen sind beseitigt worden.

Der strafgefangene Petent bemängelt die formelle und inhaltliche Behandlung seines Antrages auf Gewährung von Vollzugslockerungen. Durch das Fehlen von Lockerungen sehe er das Gelingen seiner Resozialisierung als gefährdet an. Mit einem weiteren Schreiben nimmt der Petent seine Eingabe zurück.

Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

₁₁ **940-15**

Kiel

Strafvollzug

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

12 948-15

Lübeck Strafvollzug

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Bedienstete im Rahmen der Dienstaufsicht angehalten worden ist, in angemessener Form mit den Gefangenen umzugehen. Die Ablösung des Petenten von seiner Tätigkeit ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent keine finanziellen Einbußen erlitten hat, da seine Arbeitszeit als Fehlzeit weiter vergütet worden

eingetretenen Verdienstausfalls einzusetzen.

Der Petent ist Strafgefangener und beklagt sich über

eine im Rahmen eines Arbeitsversuches erfahrene Be-

handlung durch einen Bediensteten der JVA. Von die-

sem sei er, nachdem er ihn auf seine gesundheitliche Beeinträchtigung hingewiesen habe, sehr unwirsch vom Arbeitsplatz verwiesen worden. Der Petent bittet den Ausschuss ferner darum, sich für die Erstattung des

13 958-15

Lübeck

Strafvollzug; Verlegung

Der strafgefangene Petent bittet um die Rückverlegung in eine andere Anstalt. Sein familiärer Kontakt habe sich infolge der Verlegung deutlich verschlechtert.

Der Petent verbüßt seine Freiheitsstrafe in der für ihn nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalt. Besuchserschwernisse rechtfertigen nach dem Strafvollzugsgesetz keine Verlegung. Neben Besuchen kann der Kontakt auch telefonisch oder mit Briefen aufrechterhalten werden. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Wunsch nach vermehrtem Kontakt durch eine zeitweilige Besuchsüberstellung in eine andere Anstalt nachgekommen worden ist.

14 1012-15 Kiel Strafvollzug Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über einen Bediensteten der JVA. Dieser habe ihm zunächst die Reinigung seiner Zelle verwehrt und ihn kurze Zeit später in bedrohlicher Weise angewiesen, am Duschen teilzunehmen. Der Petent habe aber zu einem späteren Zeitpunkt duschen wollen, da er befürchtete, einen kurz bevorstehenden Arzttermin zu versäumen. Aus Angst vor Konflikten mit dem Mitarbeiter verzichte er auf die Teilnahme an der Freizeit innerhalb des Vollzuges.

Der Ausschuss kann kein Fehlverhalten des Bediensteten feststellen. Der Petent hat das Lazarett rechtzeitig erreicht. Er nimmt nach Information der JVA auch regelmäßig an der Vollzugsfreizeit teil.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

15 **1041-15**

Kreis Dithmarschen Notarwesen

16 **1067-15**Lübeck
Strafvollzug; Verlegung

Der Petent berichtet, er habe Anfang der sechziger Jahre von seinem Nachbarn mit notariellem Vertrag ein Grundstück gekauft, um eine Garage zu errichten. Einige Jahre später sei das Grundstück ausgemessen und im Grundbuch eingetragen worden. Nach Aufforderung durch den Notar habe er dann den Kaufpreis entrichtet. Im Rahmen eines nun beabsichtigten Verkaufs seines Grundstücks habe er festgestellt, dass eine Auflassung nicht erfolgt sei. Der Notar weigere sich, diese nachzuholen und berufe sich auf die Einrede der Verjährung.

Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten gut nachvollziehen. Der Eigentumsverschaffungsanspruch des Petenten ist ebenso wie ein haftungsrechtlicher Anspruch gegen den Notar verjährt. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung des Notars ist ebenfalls aufgrund der eingetretenen Verjährung nicht möglich.

Der strafgefangene Petent bemängelt die Handhabung seines Antrages auf Verlegung in eine JVA eines anderen Bundeslandes. Dort läge der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen. Ein mit ihm tauschbereiter Strafgefangener sei mittlerweile nach Lübeck verlegt worden. Der vorhandene Tauschplatz stehe daher nicht mehr für ihn zur Verfügung.

Der Ausschuss kann die Behandlung des Verlegungsantrages durch die JVA und das Ministerium nicht beanstanden. Er begrüßt, dass inzwischen alle Beteiligten den Antrag des Petenten unterstützen. Aus übergeordneten Erwägungen konnte dem konkreten Tauschbegehren des Petenten nicht entsprochen werden. Eine Verlegung ohne Tauschpartner ist nicht möglich.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	rianino doi Enigabo,	milat del Elligado,
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	Wollifort (Meis/Land) des l'éteriten,	Art der Eriedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Gegensiand der Eingabe	

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1 842-15

Kreis Segeberg Schulwesen; Personalangelegenheit Der Petent, ein Dipl.-Sozialpädagoge, stellt dar, dass er vor vielen Jahren als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis an einer Grundschule als Leiter des Schulkindergartens eingestellt worden sei. Diese Tätigkeit mache jedoch nur noch einen geringen Teil seiner Beschäftigung aus. Ganz überwiegend unterrichte er bereits seit mehreren Jahren in verschiedenen Fächern im Grundschulbereich. Er bittet den Ausschuss, sich für eine seiner Tätigkeit angepasste Bezahlung einzusetzen.

Der Ausschuss hat der Stellungnahme des Ministeriums entnommen, dass der BAT i.V.m. den von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder beschlossenen Lehrerrichtlinien, die durch Erlass in Schleswig-Holstein umgesetzt worden sind, eine Höhergruppierung des Petenten nicht zulässt. Er ist allerdings der Ansicht, dass den vom Petenten tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten ein eigenständiges Gewicht zugemessen werden müsse. Er empfiehlt der Landesregierung zu prüfen, ob in derartigen Fallgestaltungen Flexibilisierungsmöglichkeiten geschaffen werden können und bittet um entsprechende Unterrichtung.

2 904-15

Baden-Württemberg
Bildungswesen; Hochschulrecht

Im Rahmen einer über den Petitionssauschuss des deutschen Bundestages zugegangen Eingabe berichtet der Petent, dass sein an einer Verwaltungsakademie in Baden-Württemberg abgeschlossenes BWL-Diplom von einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz als nicht ausreichend angesehen werde, um dort einen Weiterbildungsstudiengang besuchen zu können. Er weist darauf hin, dass an den Fachhochschulen einiger Bundesländer auch Bewerber mit Abschlüssen aus dem tertiären Bereich des pluralistischen Bildungssystems zum Studium zugelassen würden.

Eine Prüfung von Behördenentscheidungen anderer Bundesländer ist dem Ausschuss nicht möglich Der Ausschuss hat sich jedoch über die schleswigholsteinische Praxis und den Status der hiesigen Berufsakademien ausführlich berichten lassen. Er begrüßt, dass nunmehr auch in Schleswig-Holstein eine Änderung des Hochschulrechtes beabsichtigt ist, die zumindest Absolventen von einigen Berufsakademien die Möglichkeit eines Postgraduiertenstudiums an einer Hochschule eröffnet. Der Ausschuss leitet eine Kopie seines Beschlusses dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	

3 926-15

Kreis Segeberg Schulwesen; Klassenfahrtkosten Der Petent ist Lehrer an einem Gymnasium und berichtet, dass nach seiner Beobachtung die Kosten für Klassen- und Kursfahrten überproportional angestiegen seien. Er befürchte daher finanzielle Schwierigkeiten für einige Eltern. Da aus seiner Sicht derartige Gesichtspunkte bei Entscheidungen über Schulfahrten nicht hinreichend berücksichtigt würden, schlage er daher die Schaffung eines verbindlichen Kostenrahmens vor.

Das Ministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass nach der ab August 2002 geltenden Rechtslage die Entscheidungskompetenz über Schulausflüge allein bei der Schulkonferenz liegt. Ferner hat sich im Landesschulbeirat eine breite Mehrheit für die entsprechende Richtlinie ausgesprochen. Der Ausschuss kann die Befürchtungen des Petenten nachvollziehen, geht jedoch davon aus, dass die Entscheidungsträger verantwortungsbewusst mit ihren Kompetenzen umgehen. Er bittet das Ministerium nach Abschluss des Schuljahres 2002/2003 über die Erfahrungen mit der Neuregelung zu berichten.

4 **972-15**

Lübeck

Personalangelegenheit; VBL

Die Petentin bittet, ihre Zusatzversicherung bei der VBL zu überprüfen. Eine Versicherung sei lediglich für ihre letzten drei Beschäftigungsjahre erfolgt, obwohl sie bereits mehrere Jahre zuvor bei derselben medizinischen Einrichtung beschäftigt gewesen sei.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium den Zusatzversorgungsanspruch der Petentin für die gesamte Dauer ihrer Beschäftigung anerkannt und die Einrichtung aufgefordert hat, die Möglichkeit einer Nachversicherung zu prüfen und diese zu veranlassen. Der Ausschuss stellt der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.

₅ 978-15

Kreis Ostholstein

Bildungswesen; Gastschulverhältnis

Die Petenten begehren im Rahmen des bevorstehenden Schulwechsels ihrer Tochter zu einer weiterführenden Schule die Einrichtung eines Gastschulverhältnisses. Sie erwarten sich von der gewünschten Schule eine bessere Betreuung. Die Petenten weisen darauf hin, dass sowohl die Schule und der Elternbeirat, als auch der Bürgervorsteher der Nachbargemeinde die Einrichtung des Gastschulverhältnisses unterstützten. Lediglich der Bürgermeister ihres Wohnortes lehne dies wohl allein aus Kostengründen ab.

Der Ausschuss kann die Entscheidung des zuständigen Schulamtes und die im Ablehnungsbescheid dargestellten rechtlichen Ausführungen nicht beanstanden. Eine Beschulung an einer örtlich unzuständigen Schule ist nicht möglich, da kein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes, z.B. zur Verbesserung der Schulverhältnisse, gegeben ist. Der Ausschuss geht auch mit Blick auf die geringen Klassenstärken davon aus, dass in der zuständigen Schule eine optimale Förderung der Tochter der Petentin gewährleistet ist.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

6 979-15

Kiel

Bildungswesen; Begabtenförderung

Die Petentin berichtet, ihr sei 1998 durch das Ministerium die Aufnahme in die Begabtenförderung des Bundes für die Jahre 1999 bis 2001 angeboten worden. 1999 sei die Zahlung problemlos durch das Ministerium erfolgt. Zu Beginn des Jahres 2000 habe das Ministerium dann mitgeteilt, dass die weitere Förderung zuständigkeitshalber durch die IHK übernommen werde. Diese habe dann ihren im Januar 2001 gestellten Förderantrag mit Widerspruchsbescheid abgelehnt. Die Petentin ist der Ansicht, dass sie mit dem Ministerium einen Vertrag über ihre Förderung abgeschlossen habe.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass er nicht befugt ist, die Entscheidung der IHK, die die Begabtenförderung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchführt, zu überprüfen. Er bedauert, dass es bei der Beantwortung von Anfragen der Petentin durch das Landesministerium zu Verzögerungen gekommen ist. Insgesamt kann der Ausschuss das Verwaltungshandeln jedoch nicht beanstanden. Insbesondere hat das Ministerium die Petentin darauf aufmerksam gemacht, dass nach den Förderrichtlinien die Mittel jeweils vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen sind.

7 984-15

Kiel

1017-15

tenabrechnung

Bildungswesen; Abendschule

Der Petent teilt mit, er habe sein an einer Abendrealschule bestehendes Schulverhältnis abgebrochen. Auslöser dafür sei eine Auseinandersetzung mit einer Lehrkraft gewesen, die ihn öffentlich in Misskredit gebracht habe. Mit der Schulleitung und dem Schulrat dazu geführte Gespräche hätten nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Der Petent betont, dass er die Schule weiter besuchen möchte. Er nimmt mit einem weiteren Schreiben seine Eingabe zurück.

Der Eingabenausschuss hat diesen Sachverhalt zur Kenntnis genommen.

Lübeck Personalangelegenheit; ReisekosDie Petentin arbeitet als Lehrerin an zwei Schulstandorten und beklagt sich darüber, dass es nach einem Sachbearbeiterwechsel zu Verschlechterungen bei der Bearbeitung ihrer Reisekostenabrechnungen gekommen sei. Dies verärgere sie insbesondere, da sie im Interesse einer Kostenreduzierung ihre privat angeschaffte BahnCard auch dienstlich nutze.

Der Ausschuss bedauert, dass es vermutlich zunächst aufgrund von Missverständnissen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Reisekostenanträge gekommen ist. Das Ministerium hat die Petition zum Anlass genommen, der Petentin das nach dem Bundesreisekostengesetz vorgeschriebene Verfahren näher zu erörtern.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

Innenministerium

1 1587-14

Kreis Ostholstein Baurecht

2 **595-15**Kreis Segeberg
Bauwesen

3 727-15 Kreis Nordfriesland Bauwesen Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde. Diese habe trotz des erteilten gemeindlichen Einvernehmens seinen Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Gebäudes abgelehnt und eine Baustilllegungs- und Abrissverfügung erlassen, gegen die er Widerspruch eingelegt habe. Er könne insbesondere nicht nachvollziehen, dass die Behörde auf eine Durchsetzung der Abrissverfügung bestehe, obwohl das von der Gemeinde eingeleitete Bauleitplanverfahren zu einer Legalisierung seines Vorhabens führen werde.

Der Ausschuss hat sich u.a. im Rahmen eines Ortstermins dafür eingesetzt, dass während des laufenden Planaufstellungsverfahrens die Rückbauverfügung nicht durchgesetzt wird. Er begrüßt, dass die Bauaufsichtsbehörde dem nachgekommen ist. Da die Ausfertigung des B-Plans kurz bevorstehe, kann der Petent die von ihm begehrte Baugenehmigung erhalten.

Der Petent beklagt sich über die Vorgehensweise verschiedener Verwaltungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Wohnbebauung auf einem Nachbargrundstück. Zum einen sei er an dem Genehmigungsverfahren nicht hinreichend beteiligt worden und zum anderen sei ein kleines schützenswertes Gehölz unzulässigerweise gerodet worden.

Der Ausschuss kann die im Baugenehmigungsverfahren ergangenen Entscheidungen nicht beanstanden. Er kritisiert jedoch eine an den Petenten gerichtete Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde, die nicht zweifelsfrei erkennen ließ, wann für den Petenten die Rechtsbehelfsfrist gegen die erteilte Baugenehmigung zu laufen beginnt. Ferner bemängelt er die Vorgehensweise der Kommune und der Bauherrin bei der im Ergebnis zulässigen Rodung des Grundstückes.

Die Petentin strebt einer Erweiterung der von ihr auch gewerblich genutzten ehemaligen Hofstelle um drei Wohnungen und einen Anbau für den Betrieb an. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe eine Genehmigung der geplanten Wohnungen versagt und hinsichtlich eines bereits erfolgten provisorischen Anbaus den Abriss verfügt.

Der Ausschuss begrüßt, dass sich im Rahmen eines mit allen Beteiligten durchgeführten Ortstermins eine planungsrechtliche Lösungsmöglichkeit abgezeichnet hat. Mit Blick auf die örtliche Situation regt der Ausschuss daher unter Beachtung der gemeindlichen Planungshoheit an, ggf. planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, die zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens führen könnten.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	

Kreis Rendsburg-Eckernförde Verfassungsrecht Der Petent wendet sich in einem bereits abgeschlossenen Eingabeverfahren erneut an den Ausschuss. In Konkretisierung seines Anliegens setzt er sich dafür ein, dass den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Schleswig-Holstein eine Möglichkeit eingeräumt werde, mittels Verfassungsbeschwerde die Übereinstimmung von Landesrecht mit der Landesverfassung überprüfen zu lassen. Alternativ fordere er die Einrichtung eines Landesverfassungsgerichts.

Der Ausschuss sieht in der fehlenden Möglichkeit der Erhebung einer Landesverfassungsbeschwerde keinen Verstoß gegen das Grundgesetz. Er verweist auf gleich gelagerte Regelungssituationen in anderen Bundesländern. Ein hinreichender Rechtsschutz ist für die Bürgerinnen und Bürger dadurch gegeben, dass diese gegen Vollzugsakte, die auf Landesgesetzen beruhen, gerichtlich vorgehen können. Der Ausschuss setzt sich gleichwohl für die Einrichtung eines Landesverfassungsgerichts ein. Er stellt die Eingabe dem Innen- und Rechtsausschuss als Arbeitsmaterial zur Verfügung.

839-15 Kreis Stormarn Bauwesen

5

Der 62jährige Petent berichtet, dass die untere Bauaufsichtsbehörde bezüglich der Wohnausbauarbeiten an seiner Scheune eine Stilllegung verfügt habe. Die Familie sei auf die Nutzung angewiesen, da ihr erwachsener Sohn, der zu 100 Prozent körperlich und geistig behindert sei, Möglichkeiten benötige, um sich ungefährdet bewegen zu können. Ein zuvor über zwanzig Jahre gemietetes Einfamilienhaus habe man aufgrund einer Eigenbedarfskündigung verlassen müssen.

Der Ausschuss hat keinen Hinweis auf eine willkürliche oder rechtswidrige Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde. Er merkt trotz großen Verständnisses für die Situation des Petenten an, dass im baurechtlichen Bereich soziale Belange keine Berücksichtigung finden und zu finden haben. Ferner weist er darauf hin, dass noch ein Privilegierungsnachweis nach § 35 Abs. 1 BauGB erbracht werden könne.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingeber	
Liu.	nummer der Emgabe,	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

6 861-15

Lübeck Bauwesen Eine Bürgerinitiative beschwert sich über die von der Stadt Lübeck beabsichtigte Bebauung des Marktplatzes. Der geplante Kaufhausbau füge sich nicht in die Umgebung ein und verstoße gegen denkmalpflegerische Belange, unter einseitiger Bevorzugung von Investoreninteressen. Die Petenten bitten den Ausschuss, sich für eine Versagung der Baugenehmigung einzusetzen.

Die Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen gehört zum verfassungsrechtlich garantierten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, die einer Kontrolle des Ausschusses im Wesentlichen entzogen ist. Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Eine Baugenehmigung ist noch nicht erteilt. Der Ausschuss, der sich im Rahmen eines Termins auch vor Ort informiert hat, kann sich lediglich dem Wunsch der Petenten nach einer in das Stadtbild passenden Bebauung anschließen.

7 867-15

Kreis Ostholstein Bauwesen; Kommunalaufsicht Die Petenten bemängeln eine stark verzögerte Erschließung eines Baugebietes. Sie hätten sich auf Aussagen des kommunalen Baudirektors verlassen, der eine Erschließung zum Herbst 2001 zugesagt habe. Daraufhin hätten sie, um mit dem Hausbau 2002 beginnen zu können, das Grundstück erworben und seien eine verbindliche Finanzierung eingegangen. Da die Erschließung noch nicht begonnen worden sei, hätten sie nun erhebliche Bereitstellungszinsen zu zahlen. Eine Konventionalstrafe drohe.

Der Ausschuss hat sich mehrfach mit der Angelegenheit befasst und eine Gesprächsrunde vor Ort durchgeführt. Dabei ist eine Lösung im Sinne der Petenten gefunden worden.

8 883-15

Kreis Ostholstein

Kommunalaufsicht

Der Petent beklagt sich über die Untätigkeit eines Bürgermeisters. Seiner Ansicht nach sei es gerichtlich entschieden, dass ein in der Gemeinde ansässiger Landwirt eine ungenehmigte Ausfahrt nicht nutzen dürfe. Seitens des Bürgermeisters werde dennoch kein Handlungsbedarf gesehen.

Der Ausschuss kann kein rechtswidriges Handeln der Gemeinde und des Amtes feststellen. Die Rechtslage ist dem Petenten mehrfach erörtert worden. Zufahrten innerhalb von Ortsdurchfahrten sowie in den Bereich von Gemeindestraßen einmündende Zufahrten sind erlaubnisfrei. Im Falle einer Straßenverschmutzung würde die Ordnungsbehörde umgehend einschreiten.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

9 **890-15**

Kreis Nordfriesland Naturschutz

10 901-15

Kreis Segeberg Öffentliche Förderung; Betreuungsverträge Die Petentin beschwert sich über die Beseitigungsverfügung hinsichtlich zwei von ihr im Außenbereich errichteter Holzhütten. Sie benötige die Hütten zur Bewirtschaftung ihres Grundstücks. Sie ist der Ansicht, dass naturschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt würden und die Hütten nach der Landesbauordnung genehmigungsfrei seien. Abschließend weist sie darauf hin, dass die naturschutzrechtliche 3-Jahres-Frist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verstrichen sei.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts bei dem erkennenden Gericht. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, auf die Entscheidung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

In Form einer Petentengemeinschaft wenden sich Mieter einer privaten Seniorenwohnanlage mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuss. Sie berichten, dass mit der Vergabe der Wohnungen gleichzeitig der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer gemeinnützigen kirchlichen Einrichtung verbunden gewesen sei. Nach deren Auffassung sei eine isolierte Kündigung der Betreuungsverträge nicht möglich.

Der Ausschuss hat sich durch eine Stellungnahme des Ministeriums informieren lassen und stellt diese den Petenten zur Verfügung. Ferner hat der Ausschuss anläßlich eines Besuches des entsprechenden Landesverbandes der Einrichtung auch die Eingabenproblematik erörtert. Aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, die in einem anderen Bundesland getroffenen worden sind, überprüft die Einrichtung die bestehenden Verträge. Der Ausschuss erwartet entsprechend den gemachten Zusagen eine gütliche Einigung. Eine Empfehlung kann er nicht abgeben, da der Ausschuss in Privatrechtsangelegenheiten keine Kontrollrechte hat. Der Ausschuss hat außerdem im Wege seines Selbstbefassungsrechts beschlossen, zu prüfen, ob Möglichkeiten geschaffen werden können, die Koppelung von Miet- und Betreuungsverträgen zu verhindern.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingeber	
Liu.	nummer der Emgabe,	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

11 917-15

Kreis Herzogtum Lauenburg Kommunalrecht Die Petentin beschwert sich über unzureichende Einwohnerinformationen im kommunalen Bereich. Sie kritisiert, dass in ihrer Gemeinde entgegen den kommunalrechtlichen Vorschriften bereits seit sechs Jahren keine Einwohnerversammlung mehr durchgeführt worden sei. Erschwerend komme hinzu, dass die Gemeindeausschusssitzungen ebenfalls häufig nicht öffentlich seien. Sie bittet den Ausschuss, sich im Rahmen der Diskussion um eine Änderung der Vorschrift über die Durchführung von Einwohnerversammlungen für verbesserte Informationsmöglichkeiten der Einwohner einzusetzen.

Der Ausschuss sieht in dem Verhalten der fraglichen Gemeinde zumindest ein Verstoß gegen die Intention des Gesetzes und begrüßt, dass diese Verhaltensweise kommunalaufsichtlich geprüft wird. Da sich der Landtagssonderausschuss "Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts" derzeit im Anhörungsstadium mit den Änderungsvorschlägen der Fraktionen befasst, will der Ausschuss den dortigen Ergebnissen nicht vorgreifen und verzichtet auf die Abgabe eines Votums. Er leitet die Petition dem Sonderausschuss als Arbeitsmaterial zu.

12 **924-15**Kiel
Bauwesen; Mobilfunkanlage

Der Petent berichtet, dass er Eigentümer eines Grundstücks sei, in dessen unmittelbarer Nachbarschaft sich eine Richtfunkanlage befinde. Diese sei durch mehrere Mobilfunkantennen verlängert worden. Er ist der Ansicht, dass die auftretenden elektromagnetischen Strahlungen nachweislich gesundheitsschädlich seien und durch die erfolgte Nachrüstung eine Genehmigungspflichtigkeit der Anlage – eine Genehmigung läge jedoch nicht vor – eingetreten sei. Er empört sich über eine mangelnde Beteiligung der Bevölkerung und bittet den Ausschuss, sich für einen Rückbau einzusetzen.

Der Ausschuss kann die Auffassung des Innenministeriums, es handele sich um eine baurechtlich genehmigungs- und anzeigefreie Anlage, nicht beanstanden. Die immissionsschutzrechtlichen Sicherheitsabstände sind nach Mitteilung des Umweltamtes gewahrt. Da die Grenzwerte in Bundesvorschriften geregelt sind, hat der Ausschuss hierauf keine Einflussmöglichkeiten. Er stellt dem Petenten anheim, sich wegen der Strahlungswerte an das Staatliche Umweltamt zu wenden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	

13 925-15

Kreis Schleswig-Flensburg Sondernutzungserlaubnis

Stände in bestimmten Größen, die mit der Ausrüstung des Petenten offenbar nicht eingehalten werden können. Der Ausschuss verweist in Ermangelung eines neuen Vortrags zunächst auf einen in der Angelegenheit bereits im August 1993 gefassten Beschluss. Im Übrigen weist er darauf hin, dass die streitgegenständliche Genehmigungspraxis bis zum Jahr 1996 Gegenstand meh-

rerer gerichtlicher Verfahren war, deren Überprüfung

Der Petent ist Betreiber eines Verkaufsstandes, für den

er 1986 einen entsprechenden Anhänger angeschafft

habe. Er beschwert sich über die Vorgehensweise einer

Kommune bei der Vergabe von Sondernutzungsgenehmigungen für Marktstände. Diese genehmige lediglich

dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen entzogen ist.

14 932-15

Kreis Stormarn
Bauwesen; Landesbauordnung

Der Petent fühlt sich durch den Begriff "frauengerechtes Bauen", der in der Einführung einer Textausgabe der Landesbauordung 2000 enthalten ist, diskriminiert. Er kritisiert die Beantwortung seiner entsprechenden Anfragen durch das Ministerium.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Eingabe in weiten Teilen unzulässig ist, da eine private Verlagstätigkeit nicht in den Verantwortungsbereich der Landesregierung fällt. Die Beantwortung der Beschwerden durch die Landesregierung kann der Ausschuss nicht beanstanden. Er ist ohnehin der Auffassung, dass eine Erläuterung der fraglichen Formulierung entbehrlich ist, da diese nicht im Gesetzestext enthalten ist.

₁₅ 933-15

Kreis Schleswig-Flensburg Vertriebenenangelegenheit Die Petentin wendet sich für ihre Mandantin, die die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft für sich und ihre Tochter begehrt, an den Eingabenausschuss. Einen entsprechenden Antrag habe das Bundesverwaltungsamt abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage sei noch anhängig. Die Petentin vermag die Entscheidung nicht nachzuvollziehen, da die Eltern und acht Geschwister ihrer Mandantin in Deutschland leben.

Der Ausschuss kann bei allem Verständnis nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Im vorliegenden Spätaussiedler-Aufnahmeverfahren wird ausschließlich Bundesrecht durch Bundesbehörden angewendet. Der Ausschuss stellt der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur näheren Information zur Verfügung.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

16 938-15

Kreis Plön Polizeiliche Ermittlungen Die Petentin beschwert sich im Wesentlichen über die Vorgehensweise der Polizei in einer nachbarrechtlichen Streitigkeit. Diese gehe den von ihr angezeigten Sachverhalten nicht mit dem erforderlichen Nachdruck nach.

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei oder eine andere Behörde in zu beanstandender Weise gehandelt haben. Er empfiehlt der Petentin zu erwägen, ob durch die Einschaltung eines Schiedsmannes die nachbarrechtliche Streitigkeit beigelegt werden kann.

17 **952-15** Lübeck Bauwesen Zwei Petentengemeinschaften beschweren sich über eine von der Hansestadt Lübeck beabsichtigte Bauleitplanung. Ihrer Ansicht nach handele es sich um eine Gefälligkeitsplanung, die weder die Interessen der Anwohner noch die Belange des Naturschutzes und eines Campingplatzbetreibers berücksichtige. Die Petenten bitten den Ausschuss, sich für eine Beendigung des B-Plan-Verfahrens einzusetzen.

Die Aufstellung eines B-Planes gehört zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem der Ausschuss lediglich auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Da die Kommune bislang nach Fassung der Aufstellungsbeschlüsse noch keine Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt hat, kann der Ausschuss naturgemäß nicht das Vorliegen etwaiger Abwägungsmängel prüfen. Der Ausschuss empfiehlt den Petenten, ihre Anregungen und Belange im Planverfahren geltend zu machen.

18 **956-15**Niedersachsen
Enteignungsangelegenheit

Die Petentin wendet sich in einer sehr umfangreichen Enteignungsangelegenheit im Bereich einer Kommune an den Ausschuss. Die Kommune sei nach jahrzehntelangem Rechtsstreit mit einem der Grundeigentümer in einem Enteignungsverfahren unterlegen. Die Petentin beschwert sich, dass die Kommune ihr die Bekanntgabe des BGH-Aktenzeichens verweigere.

Auf Bitte des Ausschusses teilt das Ministerium die gerichtlichen Aktenzeichen in seiner Stellungnahme, die der Ausschuss der Petentin zur Verfügung stellt, mit.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

19 960-15

Kreis Herzogtum Lauenburg Wohnungswesen Die Petentin berichtet, dass ihr Wohnort nach dem Wohngeldgesetz von der Mietenstufe 4 auf die Stufe 3 herabgesetzt worden sei. Dies bedeute für alle Wohngeldempfänger einen durchschnittlichen Verlust von 50 €. Sie weist darauf hin, dass die örtlichen Mieten in den letzten Jahren zwischen 15 und 25% angestiegen seien. Da auch die angrenzenden Nachbarstädte und Gemeinden in die Gruppe 4 eingestuft seien, bittet sie, eine Rückstufung vorzunehmen.

Der Ausschuss kann der Petentin nicht weiterhelfen. Das Ministerium hat dem Ausschuss berichtet, dass die Eingruppierung aufgrund von Ermittlungen der statistischen Landesämter über das örtliche Mietenniveau nach einem bundeseinheitlichen Verfahren erfolgt. In dem Verfahren geben die Wohngeldämter Meldungen an die statistischen Landesämter ab. Danach erfolgt eine entsprechende Einstufung. Das Verfahren vermag der Ausschuss nicht zu beanstanden.

20 **966-15**

Kreis Herzogtum Lauenburg Kommunalabgaben

Der Petent bemängelt, dass die Abgabenbescheide einer Kommune nur an ihn und nicht auch an seine Ehefrau, die Grundstücksmiteigentümerin sei, adressiert würden.

Der Ausschuss merkt an, dass die Veranlagung zu Kommunalabgaben zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehöre, in dem der Ausschuss lediglich auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Der Ausschuss weist darauf hin, dass gemeinsame Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch zur Leistung von Steuern verpflichtet sind. Gleichwohl hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kommune das ihr bei der Heranziehung von Abgabenschuldnern zustehende Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Der Ausschuss stellt dem Petenten zur näheren Information die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

21 982-15

Kreis Pinneberg Wahlrecht

eine entsprechende Kompetenz einzuräumen.

Die Entscheidungspraxis ist für den Ausschuss ebenfalls nicht nachvollziehbar. Er weist jedoch darauf hin, dass der Wahlausschuss als unabhängiges Wahlorgan nicht an Aufträge und Weisungen gebunden ist und hinsichtlich der Beurteilung der Wählbarkeit – unter dem gesetzlich geforderten Aspekt der Sachkunde – einen gewissen Beurteilungsspielraum hat. Eine Prüfung der Entscheidung kann im Wahlprüfungsverfahren im Rahmen der Kommunalaufsicht bzw. in weiterer Instanz vor dem Verwaltungsgericht erfolgen. Derzeit befasst sich

Der Petent wendet sich gegen die Nichtzulassung eines

unabhängigen Bewerbers zur Bürgermeisterwahl. Er

verweist darauf, dass in einem gleich gelagerten Fall

derselbe Kreiswahlausschuss einen Bewerber in einer anderen Kommune zugelassen habe. Der Petent fordert daher, den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern

der Sonderausschuss "Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts" des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit einer Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Der Eingabenausschuss leitet die Petition in anonymisierter Form dem Sonderausschuss als Arbeitsmaterial zu.

22 **986-15** Lübeck

Wohnungswesen; Mietverhältnis

Der Petent berichtet, dass er in einer kleinen Dachgeschosswohnung lebe, deren Mietpreis sich in den letzten sieben Jahren verdoppelt habe. Aufgrund der mangelnden Isolierung müsse er sehr hohe Aufwendungen für die Heizkosten tragen. Er weist darauf hin, dass er Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines sei.

Das Ministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass es sich bei der Wohnung des Petenten weder um eine öffentlich geförderte Sozialwohnung noch um eine belegungs- oder mietpreisgebundene Ersatzwohnung handelt. Die Nettokaltmiete ist seit Vertragsabschluß unverändert. Hinsichtlich einer vorgenommenen Mietminderung und wegen der Räumung der Wohnung ist ein Klagverfahren anhängig. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss nicht berechtigt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder sie zu überprüfen. Er weist abschließend darauf hin, dass der Petent einen Anspruch auf die Vermittlung einer Sozialwohnung hat.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	0 0	

23 988-15

Kreis Ostholstein Polizei Ein pensionierter Polizeibeamter beschwert sich über die Untätigkeit der Polizei. Die Beamten hätten ihn nach seinem am Sonnabend erfolgten Hinweis auf eine gefährliche Baustellenabsicherung gebeten, sich montags an die Gemeindeverwaltung zu wenden. Das unerfreuliche Gespräch habe letztlich mit seiner Verweisung aus der Polizeidienststelle geendet.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die verantwortliche Baufirma Sicherheitsrichtlinien missachtet hat. Er bedauert zudem die Eskalation in der Polizeidienststelle und begrüßt, dass dieser Sachverhalt in einem vom Ministerium beabsichtigten Gespräch mit dem betreffenden Polizeibeamten aufgearbeitet wird. Ob ein umgehendes Handeln der Polizei erforderlich gewesen wäre, kann der Ausschuss im Nachhinein nicht beurteilen. Die Polizeibeamten haben die Situation mehrfach geprüft. Anhaltspunkte dafür, dass sie willkürlich das Vorliegen einer Eilbedürftigkeit abgelehnt haben, sind für den Ausschuss nicht zu erkennen. Die Gemeinde hat die Firma am nächsten Werktag auf die Sicherheitsrichtlinien hingewiesen.

24 **999-15**Kreis Dithmarschen
Bauwesen

Die Petenten bitten den Ausschuss, sich gegen den Erlass einer Abrissverfügung hinsichtlich einer Voliere und eines Hühnerstalls sowie einer Rückbauverfügung bezüglich eines Zaunes einzusetzen. Zur Begründung führen sie zum einen aus, dass nach über fünfzig Jahren ein Bestandsschutz hinsichtlich der Einrichtungen bestehen dürfe. Zum anderen seien in der Nachbarschaft ähnliche Anlagen vorhanden.

Der Ausschuss kann kein Votum zugunsten der Petenten abgeben. Zurzeit ist eine vom Ausschuss nachzuprüfende Entscheidung noch nicht ergangen. Die im Anhörungsverfahren dargelegte Position der Behörde ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Der Ausschuss kann den Petenten lediglich empfehlen, nach Erlass der Ordnungsverfügung diese im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren überprüfen zu lassen.

25 **1001-15**Kiel
Verwaltungsgebühren

Der Petent berichtet, dass ihm eine Amtsverwaltung für die Zusammenstellung seiner verlorenen Beschwerdeunterlagen Kopien zur Verfügung stellen will. Die Verwaltungsgebühren von 31,63 € für die Erstellung und Übersendung von 84 Kopien empfindet als unverhältnismäßig teuer.

Der Ausschuss kann die Gebührenhöhe nicht beanstanden und stellt dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Erläuterung der Rechtslage zur Verfügung.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	0 0	

26 1007-15

Kreis Schleswig-Flensburg Kommunalabgaben; Fremdenverkehrsabgabe Der anwaltlich vertretene Petent beschwert sich über die Höhe der von ihm als Pensionsinhaber abzuführenden Fremdenverkehrsabgabe. Die Gemeinde zeige sich dadurch wenig touristenfreundlich. Eine Nachbargemeinde erhebe lediglich halb so hohe Abgaben.

Das Kommunalabgabengesetz des Landes ermächtigt als Kur- und Erholungsorten anerkannten Gemeinden zwecks Kostendeckung für die Vorhaltung öffentlicher Einrichtungen die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe. Der Ausschuss ist diesbezüglich auf eine bloße Rechtskontrolle beschränkt, da die gemeindliche Entscheidung zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört. Er kann keine Rechtsmängel der Abgabensatzung und des Abgabenbescheides feststellen.

27 **1008-15**Kiel
Architektenhaftung; LBO

Die Petenten berichten, dass sie ihr Einfamilienhaus durch eine Baufirma haben erweitern lassen. Als Entwurfsverfasser und als Bauleiter sei auch noch nach seiner Kündigung bei der Baufirma ein Architekt aufgetreten. Nach Fertigstellung seien ganz erhebliche Baumängel festgestellt worden, die im Wesentlichen auf fehlerhaften Angaben in den Bauunterlagen beruhen. Die Petenten möchten, die Baufirma sei zwischenzeitlich insolvent geworden, den Architekten zur Haftung heranziehen und bitten um Prüfung der Regelungen des Haftungsrechts.

Bundesrechtlich geregelte Versicherungsvorschriften lassen eine Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Ingenieuren für die Planung und Überwachung von baulichen Anlagen nur bei freiberuflicher Tätigkeit zu. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeiten des Landesgesetzgebers für eine Haftungserweiterung von nichtselbstständigen Bauvorlageberechtigten. Er weist im Übrigen darauf hin, dass er nicht befugt ist, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen. Der Ausschuss kann den Petenten lediglich anheim stellen, zu prüfen, ob die Baufirma selbst gegen entsprechende Schäden versichert war.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	

28 1020-15

Saarland Ausländerangelegenheit Die Schülervertretung eines Gymnasiums setzt sich für den weiteren Aufenthalt eines von der Abschiebung bedrohten Mitschülers und dessen Eltern ein. Da die Familie nicht der für abgelehnte Asylbewerber geltenden Altfallregelung unterliege, bittet die Petentin, einen Gesetzentwurf des saarländischen Innenministeriums zu unterstützen, der eine weitergehende Härtefallregelung vorsehe.

Der Ausschuss begrüßt die Initiative. Er weist jedoch darauf hin, dass es ihm nicht zusteht, Maßnahmen von saarländischen Ausländerbehörden zu überprüfen. Dem Wunsch der Petentin nach Schaffung einer erweiterten Härtefallregelung sieht der Ausschuss dadurch Rechnung getragen, dass in dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Zuwanderungsgesetz entsprechende Regelungen vorhanden sind, die auf einem modifizierten Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein beruhen.

29 **1021-15**Hamburg
Personalangelegenheit

Die Petentin berichtet, dass sie bei einer Kreisverwaltung beschäftigt sei. Für die Zeit einer Erziehungsurlaubsvertretung habe man ihr einen bestimmten Dienstort zugesagt. Nachdem sie nun selbst Erziehungsurlaub beansprucht habe, sei ihr seitens der Dienststelle signalisiert worden, dass kein Interesse an einer Wiedereingliederung auf der zugesagten Stelle bestehe.

Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass einer Wiedereingliederung der Petentin nichts mehr im Wege steht.

30 **1026-15**Kreis Stormarn
Wohngeld

Der Petent berichtet, dass sein Sohn Wohngeld beantragt habe. Erst nachdem der Sohn einen noch fehlenden Förderbescheid zu seiner beruflichen Weiterbildung nach zwei Monaten habe vorlegen können, sei ihm durch das Amt mitgeteilt worden, dass er für die Gewährung von Wohngeld Sozialhilfe beantragen müsse. Der Petent versteht diese Praxis, durch die seinem Sohn ein Wohngeldzuschuss für mindestens zwei Monate entgangen sei, nicht.

Der Ausschuss begrüßt, dass dem Sohn ab Antragsstellung Wohngeld gewährt wird. Der Ausschuss ist vom Ministerium darüber unterrichtet worden, dass der Hinweis des Amtes zum einen dazu gedient hat, den Sohn auf die günstigere Sozialleistung aufmerksam zu machen und zum anderen eine im Rahmen der Bearbeitung von Wohngeldanträgen erforderliche Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Einkommensverhältnisse erfolgt ist.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

31 1031-15

Kiel

Personalangelegenheit; Berufsfeuerwehr

Die Petentin teilt dem Ausschuss mit, sie habe sich bereits mehrfach vergeblich bei der Berufsfeuerwehr einer Kommune um einen Ausbildungsplatz beworben. Sie sieht durch die ohne weiteres Verfahren erfolgten Ablehnungen Gleichstellungsbestimmungen als verletzt an.

Der Ausschuss merkt dazu an, dass die beanstandete Entscheidung zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört, in dem er auf eine bloße Rechtskontrolle beschränkt ist. Der Ausschuss kann die Durchführung eines Vorauswahlverfahrens und die dazu festgelegten Kriterien nicht beanstanden. Er hat keine Anhaltspunkte dafür, dass das Auswahlverfahren fehlerhaft - insbesondere auch unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes – durchgeführt worden ist.

32 **1035-15**Kreis Stormarn
Bauwesen

Die Petentin beschwert sich über die Absicht der Gemeinde, auf einem benachbarten Grundstück eine Kindertagesstätte errichten zu wollen. Zum einen bestehe in der Gemeinde kein entsprechender Bedarf - eine Öffnung für das Einzugsgebiet des gesamten Amtes sei daher beabsichtigt - und zum anderen sei das von der Petentin bewohnte kleine Wohngebiet nicht dazu ausgelegt, entsprechende Verkehrsbelastungen zu tragen. Ferner habe ihr die Gemeinde vor dem Grundstückserwerb zugesagt, dass eine Bebauung des Grundstücks nicht erfolgen werde.

Der Ausschuss merkt an, dass entsprechende Baugenehmigungen und auch Antragsunterlagen noch nicht vorhanden sind. Insofern ist dem Ausschuss eine Prüfung nicht möglich. Bislang liegt nach Auskunft des Ministeriums ein für die Realisierung des Vorhabens erforderlicher Bebauungsplan lediglich als Entwurf vor. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Planungshoheit und die Entscheidung, öffentliche Einrichtungen vorzuhalten, zum verfassungsrechtlich garantierten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehören, der einer Überprüfung des Ausschusses entzogen ist. Einwohner haben die Möglichkeit, im B-Plan-Verfahren Anregungen einzubringen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gemeindevertretung die Abwägung vorgenommen und einen Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst hat.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

33 1036-15

Kreis Schleswig-Flensburg Wohnungsbauförderung Die Petenten beklagen sich über die ablehnende Haltung der Investitionsbank zu einem beabsichtigten Wohnobjektwechsel als Sicherheit für bereitgestellte Fördermittel. Der Objektwechsel sei aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Die Petenten bitten den Ausschuss, sich bei der Bank für eine Anerkennung als Härtefall einzusetzen.

Der Ausschuss begrüßt, dass den Petenten die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Antrag auf Gewährung neuer Darlehen für den Erwerb des neuen Objektes zu stellen.

34 1039-15

Kiel

Personalangelegenheit; Beförderung

Die Petentin, die in der Landesverwaltung beschäftigt ist, äußert die Befürchtung, bis zum Eintritt in den in einigen Jahren bevorstehenden Ruhestand nicht mehr befördert zu werden. Eine für sie vorgesehene Beförderung sei aufgrund einer Ressortumbildung unterblieben. Ihr weniger qualifizierter damaliger Konkurrent habe hingegen ein höheres Amt erreicht.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass er Frauenförderung und Chancengleichheit in allen Ressorts gewährleistet sieht. Beförderungen erfolgen nach dem Leistungsprinzip unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese. Dabei sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Stellenplan und das Personalbudget begrenzt. Ggf. ermöglicht noch ein Ressortwechsel eine weitere Beförderung der Petentin.

35 **1044-15**

Kreis Pinneberg Straßenverkehrswesen; Polizei Der Petent beschwert sich über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen mit Messgeräten. Daneben fordert er eine Reduzierung der Verkehrsbeschilderung und bittet den Ausschuss, sich für eine stärkere Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer einzusetzen.

Der Ausschuss merkt dazu an, dass die Verkehrsüberwachung gesetzlicher Auftrag der Polizei ist und die Geschwindigkeitskontrollen gerade in Tempo-30-Zonen überwiegend auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt werden. Einen staatlichen Hinterhalt kann der Ausschuss auch bei verdeckten Kontrollen nicht erkennen. Eine Gesundheitsgefährdung der Verkehrsteilnehmer durch die eingesetzten "Rotlichtblitze" ist ausgeschlossen. Der Ausschuss wünscht sich ebenfalls, auch vom Petenten, mehr eigenverantwortliches regelkonformes Verhalten im Verkehr. Ferner bittet er das Innenministerium, sich für eine Reduzierung der Zahl der Verkehrsschilder einzusetzen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	0 0	

36 1071-15

Kreis Stormarn Dienstaufsicht

37 **1076-15**Hamburg
Ausländerangelegenheit

Der Petent bemängelt ein katasterrechtliches Gutachten, das für ein Gericht im Rahmen einer bereits abgeschlossenen nachbarrechtlichen Streitigkeit erstellt worden ist. Er wirft der Gutachterin, diese sei Mitarbeiterin eines Katasteramtes, die bewusste Erstellung eines unrichtigen Gutachtens vor und begehrt dessen Änderung. Das Innenministerium habe es abgelehnt, im Rahmen der Dienstaufsicht einzuschreiten.

Der Ausschuss kann sich nicht für den Petenten einsetzen. Durch die gerichtliche Ernennung der Gutachterin unterliegt diese der Leitung des Gerichts. Eventuelle Mängel des Gutachtens wären im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen gewesen. Dem Innenministerium obliegt hinsichtlich der gutachterlichen Tätigkeit von Mitarbeitern in einem Zivilprozess keine Dienstaufsicht. Dem Ausschuss steht gegenüber Gutachtern ebenfalls keine Weisungskompetenz zu.

Ein einundsiebzigjähriger deutscher Petent setzt sich dafür ein, dass sein Lebenspartner, ein sechsunddreißig Jahre alter ägyptischer Staatsangehöriger, eine Aufenthaltserlaubnis ohne eine vorherige Ausreise nach Ägypten erhalte.

Nach Mitteilung des Ministeriums bleibt abzuwarten, ob dem von der hiesigen Ausländerbehörde nach Hamburg weitergeleiteten Umzugsantrag zugestimmt wird. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ist im Übrigen nicht beantragt worden. Die zuständige Ausländerbehörde hat berichtet, dass der ägyptische Staatsangehörige sich erstaunt gezeigt habe, als ihm mitgeteilt worden sei, auch eine aus einem Partnerschaftsvertrag abgeleitete Aufenthaltsgenehmigung setze u.a. eine tatsächlich gelebte Lebensgemeinschaft voraus. Auch in Kenntnis der bisherigen Anstrengungen, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, hat der Ausschuss erhebliche Zweifel daran, ob eine Gemeinschaft beabsichtigt sei.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

1 666-15

Kreis Segeberg Naturschutz; Campingplätze Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Als Sprecher einer Bürgerinitiative fordert er weiterhin den Erhalt eines Campingplatzes über das Jahr 2003 hinaus sowie die Einräumung von Entwicklungsmöglichkeiten. Seitens der Behörden werde eine Genehmigung des Campingplatzes als nicht erteilt angesehen und eine Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb nicht in Aussicht gestellt.

Der Ausschuss verweist auf sein bereits abgegebenes Votum, mit dem er darauf hingewiesen hat, dass nach erneuter Prüfung der Landesnaturschutzbehörden dem Campingplatz ein Bestandsschutz zusteht. Die Schaffung von eventuellen Entwicklungsperspektiven steht in der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Kommune, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

2 **849-15**

Kreis Ostholstein Naturschutzrecht Die Petenten setzen sich für die Realisierung eines Projektes zur Attraktivitätssteigerung ihrer Gemeinde ein. Die Gemeinde habe sich dazu mit einem Maßnahmenantrag mit einem Volumen von 3,9 Mio. DM an der ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) beteiligt. Aufgrund der sehr positiven Resonanz sei das Projekt auf einer Bewerberliste um EU-Zuschüsse ganz oben eingereiht worden. Von den Umweltbehörden würde jedoch der Bau eines Holzbohlensteges, der sich parallel zwischen Dünen und Strand hinziehen solle, als nicht genehmigungsfähig angesehen. Dadurch sei das gesamte LSE-Projekt ins Stocken geraten.

Der Ausschuss begrüßt, dass nach Durchführung von zwei Ortsterminen im Petitionsverfahren eine für alle Beteiligten insgesamt befriedigende Lösung gefunden werden konnte. U. a. wird eine rollstuhl- bzw. kinderwagengeeignete Erreichbarkeit des Strandes geschaffen.

991-15 Kreis Plön Fischerei; Gewässerpacht Die Petenten sind Pächter eines Fischereirechtes, das sie aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt haben. Hinsichtlich der Abwicklung der sehr komplexen Pachtangelegenheit bestünden Schwierigkeiten, da mit dem Land keine Einigung über die Übernahme von Gebäuden sowie baulichen Anlagen und die zu leistenden Ausgleichszahlungen zu erzielen sei.

Nach Durchführung einer Gesprächsrunde sowie eines Ortstermins empfiehlt der Ausschuss, einen unter seiner Mitwirkung entstandenen Vergleichsvorschlag anzunehmen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

Kreis Rendsburg-Eckernförde Öffentliche Förderung; Hauskläranlagen Der Petent beanstandet, dass die auf seinen Antrag hin genehmigte Nachrüstung seiner beiden Hauskläranlagen nicht mehr öffentlich gefördert werden könne. Da absehbar gewesen sei, dass er den nach den Förderbedingungen maßgeblichen Fertigstellungstermin aufgrund eines Rechtsstreits nicht einhalten werden könne, habe er beim zuständigen Amt um Fristverlängerung gebeten. Nach über vier Jahren habe er dann eine abschlägige Entscheidung erhalten. Er ist der Ansicht, dass diese durch Versäumnisse der Amtsverwaltung verursacht worden sei und bittet den Ausschuss, sich in seinem Interesse einzusetzen.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit einer nachträglichen Bezuschussung durch die beteiligten Landesbehörden. Er sieht jedoch aufgrund des Versäumnisses des Amtes dieses in der Pflicht, den dem Petenten entstandenen finanziellen Nachteil auszugleichen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

Ministerium für Finanzen und Energie

1 1852-14

Kreis Rendsburg-Eckernförde Beihilfe; Jahresfrist

2 551-15

Kreis Segeberg Steuerrecht

3 **878-15**

Kreis Rendsburg-Eckernförde Wohneigentumsförderung

Der Petent ist ehemaliger Landesbeamter und wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Er habe es versäumt, Arztrechnungen innerhalb der Jahresfrist beim Landesbesoldungsamt zur Erstattung der Beihilfe einzureichen. In Unkenntnis der Frist sei ihm ein erheblicher Schaden entstanden. Er habe gehofft, dass aufgrund der Weitergabe seiner Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der Intervention der Landesregierung eine Änderung der Beihilfevorschriften unter Regelung einer zweijährigen Antragsfrist erfolgen werde. Da dies nicht der Fall sei, bittet er um nochmalige Prüfung.

Aufgrund der unveränderten Rechtslage kann der Ausschuss sich nicht für den Petenten einsetzen. Der begehrten Rechnungserstattung steht die Fristversäumnis des Petenten entgegen.

Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Er ist weiterhin der Ansicht, dass gegen an seine Ehefrau ergangene Umsatzsteuerbescheide rechtzeitig Einsprüche eingelegt worden seien.

Nach erneuter Prüfung und Beratung lehnt der Ausschuss eine Wiederaufnahme des Verfahrens ab. Beweise für eine fristgerechte Einlegung der Rechtsbehelfe sind nicht vorhanden. Der Ausschuss verweist auf das bereits abgegebene Votum.

Die Petenten berichten, das Finanzamt habe die Gewährung einer Zusatzförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz für ihr neu errichtetes Niedrigenergiehaus abgelehnt, da der zulässige Jahres-Heizwärmebedarf minimal überschritten werde. Sie sind der Ansicht, dass der entsprechende Bescheid nichtig sei, da die Ablehnung - für sie nicht erkennbar - gleichzeitig mit der Gewährung der Eigenheimzulage erfolgt sei.

Der Ausschuss kann den Bescheid des Finanzamtes nicht beanstanden. Er stellt den Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung, der zu entnehmen ist, dass - entgegen der Mitteilung des Finanzamtes - ggf. eine Gewährung der Zusatzförderung noch in Betracht kommt. Hierfür müßten die Petenten die Voraussetzungen durch die Vorlage eines neuen Wärmebedarfsausweises nachweisen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingeber	
Liu.	nummer der Emgabe,	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

4 884-15

Kreis Schleswig-Flensburg Steuerwesen Der Petent erläutert, dass er aufgrund seiner langen Arbeitslosigkeit mehrfach umgezogen sei und zwischenzeitlich auch einen Arbeitsplatz gefunden habe. Er sei jedoch in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten, da sich keine Gemeinde als zuständig angesehen habe, ihm eine Lohnsteuerkarte auszustellen. Er bittet darum, sich deshalb für eine Stundung seiner Kfz-Steuer einzusetzen.

Der Ausschuss bemängelt die Arbeitsweise der beteiligten Gemeinden. Er begrüßt, dass dem Petenten die gewünschte Stundung eingeräumt worden ist. Abschließend weist er darauf hin, dass der Petent sich die zuviel einbehaltene Lohnsteuer von seinem Arbeitgeber erstatten lassen könne bzw. im Rahmen des Einkommensteuerjahresausgleichs zurückerhalte.

5 **889-15**

Kreis Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen

Die durch einen Steuerberater vertretene Petentin beschwert sich über die verzögerte Bearbeitung ihrer Einkommensteuererklärung und sieht durch die Anforderung bestimmter Nachweise ein Verstoß gegen das Übermaßverbot gegeben.

Der Ausschuss kann aufgrund der von der Petentin geltend gemachten Werbungskosten gut nachvollziehen, dass beim Finanzamt noch Informationsbedarf bestand. Vor diesem Hintergrund kann er auch die Dauer des zwischenzeitlich abgeschlossenen Veranlagungsverfahrens nicht beanstanden.

6 **892-15**Baden-Württemberg
Steuerwesen

Der Petent setzt sich für den Erlass der Steuerschulden seines Sohnes ein. Die Schulden seien im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, die zur Finanzierung des Studiums des Sohnes gedient habe, entstanden. Der Petent weist darauf hin, dass sein Sohn nach abgeschlossenem Studium nunmehr arbeitslos sei und aufgrund der Ärzteschwemme auch keine Aussicht auf eine Beschäftigung habe. Ferner bestünden weitere Verbindlichkeiten in erheblichem Umfange.

Der Ausschuss kann die den Erlass ablehnende Entscheidung nicht beanstanden. Persönliche Unbilligkeitsgründe, die einen Erlass hätten rechtfertigen können, sind beim Sohn des Petenten nicht gegeben. Im Übrigen teilt der Ausschuss nicht die negative Einschätzung der beruflichen Aussichten.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	

897-15

Kreis Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Pflegegeld

Die Petentin teilt mit, dass sie mehrere zum Teil schwer verhaltensgestörte Pflegekinder voll in ihre Familie aufgenommen habe. Die zuständigen Jugendämter hätten ihr mitgeteilt, dass die gezahlten Pflegegelder in einer iährlichen Höhe von ca. 100.000.- DM steuerfrei seien. Das Finanzamt habe sie jedoch aufgefordert, diese Gelder als Einnahmen zu erklären und eine Gewinnermittlung vorzulegen. Sie weist daraufhin, dass sie die Jugendpflege nicht erwerbsmäßig betreibe. Sie befürchte bei einer solchen steuerrechtlichen Behandlung, die im Widerspruch zu einem Erlass des Bundesfinanzministers stehe, insgesamt erhebliche Verschlechterungen für sonderpflegebedürftige Kinder und Jugendliche.

Der Ausschuss kann die Entscheidung des Finanzamtes rechtlich nicht beanstanden. Er teilt die von der Petentin vorgetragenen Befürchtungen auch unter dem Aspekt von erheblichen negativen Kostenfolgen für die kommunalen Haushalte. Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung, die Problematik intensiv zu prüfen und sich ggf. für eine rechtliche Anpassung im Sinne von kinder- und jugendhilferechtlichen Zielen einzusetzen. Er weist auf ein vor dem Bundesfinanzhof anhängiges Revisionsverfahren hin, das eine gegenläufige Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz zum Gegenstand hat. Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, sich in der Steuerangelegenheit anwaltlich beraten zulassen. Ferner leitet er die Eingabe in anonymisierter Form an den Finanz- und den Sozialausschuss mit der Bitte um Prüfung und Bericht zu.

Kreis Ostholstein Steuerwesen; Wohneigentumsförde-

905-15

rung

Der Petent bittet um Prüfung der steuerrechtlichen Behandlung seines Kaufs einer Neubau-Doppelhaushälfte in Verbindung mit dem Verkauf seines bisherigen Einfamilienhauses. Ferner bemängelt er, dass die von ihm beantragte Eigenheimzulage abgelehnt worden sei, und das Finanzamt eine ökologische Förderung sowie eine Abschreibung nicht anerkannt habe.

Die zwischen dem Petenten und dem Verkäufer des Neubaus vereinbarten Zahlungsmodalitäten - überwiegende Bezahlung aus dem Verkaufserlös des alten Hauses - haben keinen Einfluss auf die Höhe der für die Grunderwerbsteuer zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage. Beide Grundstücksgeschäfte sind grunderwerbssteuerrechtlich gesondert zu beurteilen. Der Ausschuss kann auch die sonstigen Verwaltungsentscheidungen nicht beanstanden, da zum einen die Förderungen wegen eines bereits erfolgten Objektverbrauchs nicht mehr in Betracht kamen und zum anderen die Voraussetzungen für eine Abschreibung nicht gegeben waren. Die umfangreiche Stellungnahme des Ministeriums wird dem Petenten zur Verfügung gestellt.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	0 0	

9 **907-15**

Kreis Ostholstein Steuerwesen; Auslandsbeschäftigung Der Petent berichtet, dass er als ein im Servicebereich einer Firma tätiger Mitarbeiter häufig im Ausland beschäftigt sei. Die Behandlung seiner im Ausland erzielten Einkünfte führe steuerrechtlich zu einigen Ungereimtheiten bei den zuständigen Finanzämtern. Er bittet um Beantwortung eines sehr umfangreichen Katalogs von Einzelfragen zur Auslandsbeschäftigung.

Der Ausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. Er weist darauf hin, dass es nicht zu seinen Aufgaben gehört, eine allgemeine Rechts- und Steuerberatung durchzuführen und empfiehlt daher dem Petenten, sich durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater detailliert informieren zu lassen. Er leitet den Beschluss dem Europäischen Bürgerbeauftragten mit der Bitte zu, sich für eine in dem Bereich verbesserte Informationspolitik einzusetzen. Nach entsprechendem Hinweis des Bürgerbeauftragten bittet der Ausschuss um Weiterleitung an den Petitionsausschuss des europäischen Parlaments oder direkt an die Kommission.

10 **913-15**Kreis Pinneberg
Steuerwesen

Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für einen Erlass ihrer Steuerschulden einzusetzen. Sie sei alleinerziehende Mutter von drei Kindern und lebe von Sozialhilfe. Die Steuerschulden resultierten aus einer faktisch von ihrem geschiedenen Mann betriebenen Firma, für die sie lediglich ihren Namen gegeben habe.

Die vom Finanzamt vorgenommene Niederschlagung der Forderung - d. h. ein Absehen von Vollstreckungsversuchen bis auf weiteres - kann der Ausschuss nicht beanstanden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen sind nicht gegeben. Eine Erlassbedürftigkeit liegt im Fall der Petentin nicht vor, da aufgrund der fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten der Forderung ein Erlass ihre wirtschaftliche Situation nicht verbessern würde.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingeber	
Liu.	nummer der Emgabe,	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

11 927-15

Kiel

Steuerwesen; Steuerklasse

Der geschiedene Petent berichtet, dass die gemeinsamen Kinder zunächst im Haushalt der Mutter gelebt hätten. Nachdem der Sohn dann im Laufe des Jahres 2001 zu ihm gezogen sei, habe er sich vergeblich um einen Wechsel in die Steuerklasse II bemüht. Für das Folgejahr sei ihm zunächst eine Lohnsteuerkarte mit der Klasse II ausgestellt worden, diese Eintragung sei jedoch durch die Kommune wieder geändert worden. Ferner beklagt er, dass ihm weder die Kommune noch das Finanzamt verbindliche Auskünfte zum Besteuerungsverfahren hätten geben können. Abschließend bemängelt er, dass die Unterhaltszahlungen für seine Kinder in den vorangegangenen Jahren nicht steuermindernd berücksichtigt worden seien.

Der Ausschuss kann die Steuerklassenfestsetzung des Petenten nicht beanstanden. Er weist darauf hin, dass für diejenigen Steuerpflichtigen, die die Voraussetzungen für einen Haushaltsfreibetrag erstmalig im Jahr 2002 erfüllen, die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs eines Kindes im Rahmen des Familienlastenausgleichs, insbesondere durch den Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG, erfolgt. Hinsichtlich der im Rahmen der erfolgten Verabschiedung des zweiten Gesetzes zur Familienförderung zunächst aufgetretenen Rechtsunsicherheiten bittet der Ausschuss um Verständnis. Die steuerliche Nichtberücksichtigung der Unterhaltszahlungen ist zu Recht erfolgt, da die Aufwendungen durch einen beim Petenten oder einem Dritten bestehenden Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld bereits abgedeckt sind.

Der Petent berichtet, er habe ein Reihenhaus ohne Eigenkapital erworben. Das Haus sei zwischenzeitlich versteigert worden. Der Petent halte die mit einer privaten Bank und der Investitionsbank geschlossenen Verträge für sittenwidrig, da für die Banken die Unmöglichkeit der Darlehensrückzahlung von vornherein erkennbar gewesen sei. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Haftungsentlassung seiner Ehefrau, die zu keiner Zeit über eigene Einkünfte verfügt habe, einzusetzen.

Der Ausschuss ist nicht befugt, Vertragsbeziehungen zu Privaten zu überprüfen. Die Darlehensvergabe durch die Investitionsbank ist nicht zu beanstanden. Die Mithaftung der Ehefrau steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit der Mithaftung von Ehegatten.

12 **935-15**Flensburg I-Bank; Kreditverträge

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	

13 937-15

Kreis Pinneberg Rentenangelegenheit Die Petentin bemängelt die Besteuerung von Hinterbliebenen- bzw. Witwenrenten. Sie ist der Ansicht, dass es durch die Besteuerung eines bereits versteuerten Einkommens zu einer Doppelbesteuerung komme.

Der Ausschuss hat der Petentin den Hintergrund der Rentenbesteuerung erläutert und ihr die gewünschten rechtlichen Grundlagen zugängig gemacht. Gleichzeitig hat er auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, nach der der Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Rentenbesteuerung verpflichtet ist. Anlass dafür ist die ungleiche Behandlung von Rentenund Pensionseinkommen. Pensionseinkommen unterliegen, anders als Renteneinkommen, in ihrer gesamten Höhe der Besteuerung

14 946-15

Nordrhein-Westfalen GMSH; Vertragsangelegenheit Der Petent, ein Inhaber einer kleinen Firma für Sonnenschutzeinrichtungen, berichtet, dass aufgrund der ausgebliebenen Abschlags- und Schlusszahlung der GMSH sein Unternehmen von der Insolvenz bedroht sei. Er bittet den Ausschuss um Unterstützung.

Nach näherer Prüfung kann sich der Ausschuss nicht für den Petenten einsetzen. Trotz mehrfacher Aufforderung hat er keine prüffähige Schlussrechnung abgegeben. Es bleibt ihm unbenommen, seine Forderung gerichtlich klären zu lassen.

15 **1016-15**Kreis Ostholstein
Steuerwesen

Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Finanzamtes. Dieses habe eine Bewilligung der Eigenheimzulage aufgehoben und bereits gezahlte Zulagen zurückgefordert. Ferner beanstandet er die Festsetzungen zur Vorauszahlung von Einkommensteuer. Ein von ihm gewünschtes persönliches Gespräch im Finanzamt sei abgelehnt worden.

Der Ausschuss kann das Verwaltungshandeln des Finanzamtes nicht beanstanden. Aus seiner Sicht wäre es allerdings wünschenswert und wohl auch unter arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll gewesen, bereits bei Beantragung der Eigenheimzulage eine summarische Prüfung des Antrags vorzunehmen. Bei einem Hinweis auf die neue Einkommensgrenze wären dabei viele Unannehmlichkeiten zu vermeiden gewesen. Die Festsetzung der Steuervorauszahlung ist ebenfalls zu Recht erfolgt. Der Ausschuss stellt dem Petenten zur näheren Information die detaillierte Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	5 5	

16 1027-15

Kiel

Steuerwesen; Verfahren

Mit seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesenen Eingabe bemängelt der Petent, dass ihn sein Steuerbescheid verspätet an dem Ort seiner dienstlichen Abordnung erreicht habe. Zuvor habe er sich vergeblich beim Finanzamt seines Wohnortes nach dem Verbleib des Bescheides erkundigt. Die von ihm begehrte kurzfristige Stundung der Steuernachzahlung – am Ort seiner Abordnung sei er nicht in der Lage gewesen, über ausreichende Mittel zu verfügen – habe man ihm verwehrt und sogar Säumniszuschläge erhoben.

Der Ausschuss bedauert die dem Petenten entstandenen Unannehmlichkeiten. Er begrüßt, dass, nachdem die fehlerhafte Bearbeitung des Stundungsantrags erkannt worden ist, die bereits mit einer Steuernachzahlung verrechneten Säumniszuschläge erstattet worden sind. Eine Überprüfung der ebenfalls bemängelten Zahlung von Trennungsgeld, Reisekosten und der Erstattung von Beihilfe ist dem Ausschuss nicht möglich, da der Petent kein Landesbediensteter ist. Der Petent kann sich diesbezüglich direkt an seinen Dienstherrn oder erneut an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Der Petent ist pensionierter Landesbeamter und wendet sich gegen eine Beihilfefestsetzung des Landesbesoldungsamtes. Es habe hinsichtlich von seiner Ärztin nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechneter Leistungen darauf hingewiesen, dass die gleichzeitige Abrechnung beider Leistungen – Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und eine eingehende Beratung - ausgeschlossen sei. Er bezweifelt den Sinn dieser Regelung, die im Übrigen von den Krankenkassen anders gehandhabt würde. Bei einem Erfolg seiner Eingabe werde er den nachzuzahlenden Betrag einer sozialen Einrichtung überweisen.

Das Ministerium hat dazu mitgeteilt, dass es sich bei den beihilferechtlichen Vorschriften im Bezug auf die Anerkennung der Angemessenheit von Leistungen um Folgerecht der einschlägigen GOÄ handelt. Der Ausschuss kann vor dem Hintergrund nicht beanstanden, dass Arztrechnungen, die unter Verstoß gegen Vorschriften der GOÄ erstellt worden sind, beihilferechtlich nicht anerkannt werden können. Da es sich bei der GOÄ um eine bundesrechtliche Vorschrift handelt, leitet der Ausschuss die Petition und sachdienliche Unterlagen zur weiteren Prüfung und Beratung an den Petitionsausschuss des deutschen Bundestages weiter.

17 **1045-15** Kiel

Beihilfeangelegenheit

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

1 791-15

Kreis Rendsburg-Eckernförde Straßenrecht

Die Petenten wenden sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Hintergrund der Eingabe sei ein vom Amt für ländliche Räume eingeleitetes freiwilliges Landtauschverfahren, in dessen Rahmen die Landgesellschaft Schleswig-Holstein als Helferin des Verfahrens Eigentum an einem zu tauschenden Grundstück erworben habe. Die Landgesellschaft habe die Petenten um Zustimmung zum Tausch gebeten, da die Erschließung ihres Grundstücks durch ein dinglich gesichertes Wegerecht über das fragliche Grundstück erfolge. Die Petenten sind der Ansicht, dass es sich bei der Zuwegung um eine öffentliche Straße handele. Sie fordern nun, nachdem sie ihre Genehmigung erklärt haben, dass die Landgesellschaft ihren Unterhaltungspflichten für den Weg nachkommt.

Der Ausschuss weist auf sein bereits gefasstes Votum hin, mit dem er ausgeführt hat, dass es sich bei der Zuwegung nicht um eine öffentliche Straße handelt. Die Unterhaltung obliegt dem Wegerechtinhaber und dem Eigentümer jeweils zur Hälfte. Die Landgesellschaft war als bloßer Zwischenerwerber nicht zu umfassenden Unterhaltungsarbeiten verpflichtet und hat das Grundstück bereits seit längerem an den neuen Eigentümer übertragen.

Der Petent, ein früherer Bediensteter eines Rechnungshofes, kritisiert den von der Stadt beabsichtigten Umbau des Bahnhofs als unvertretbar zu teuer. Eine Benutzbarkeit für Mobilitätsbehinderte sei bis zu einer im Rahmen von Umbaumaßnahmen im Jahr 1997 erfolgten Sperrung gegeben gewesen. Ferner bemängelt er viele bauliche Detaillösungen des Vorhabens.

Nach intensiver Beratung des Ausschusses - unter Einholung auch einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie Durchführung eines Ortstermins - setzt sich der Ausschuss nicht für die Beibehaltung der vorhandenen Situation ein. Er teilt die Ansicht des Wirtschaftsministeriums, das von dem Bahnhofsumbau eine deutliche Verbesserung der gesamten verkehrlichen Situation erwartet. Im Bereich der Haushaltsentscheidungen der Kommunen ist der Ausschuss aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Das Innenministerium hat keinen Anlass zu Beanstandungen, da aufgrund des Projektes, für das in ganz erheblichem Umfang verschiedene Fördermittel zur Verfügung stehen, eine nicht hinzunehmende dau-

ernde finanzielle Beeinträchtigung der Stadt nicht zu

2 847-15

Kreis Stormarn

Verkehrswesen; Bahnhofsumbau

erwarten sei.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	_
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

3 888-15

Kreis Stormarn Straßenbau; Entschädigungsleistung Die Petenten beklagen sich über das Verhalten eines Straßenbauamtes. Dieses habe eine angebotene Entschädigungssumme, die aufgrund einer beabsichtigten Ratenzahlung von ihnen nicht akzeptiert worden sei, um mehr als die Hälfte gekürzt. Eine von ihnen daraufhin erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde sei negativ beschieden worden.

Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die vollständige Zahlung der ursprünglich angebotenen Summe von der Errichtung eines Begrenzungszaunes durch den Petenten abhängig gemacht worden ist. Aufgrund der Änderung der örtlichen Situation sieht er die Verringerung der Entschädigungssumme als gerechtfertigt an und empfiehlt, das Angebot anzunehmen. Der Ausschuss kritisiert allerdings, dass die Behörde über einen langen Zeitraum kein Verhandlungsgespräch mit den Petenten geführt hat.

4 910-15

Kreis Ostholstein Handwerksrecht, Gewerbeaufsicht Die Petentin ist Geschäftführerin einer Hochbaufirma und berichtet, dass das Gewerbeaufsichtsamt die Firma kontrolliert habe. Dabei seien Verstöße gegen handwerksordnungsrechtliche Vorschriften festgestellt worden. Um denen zu genügen, sei ein neuer Betriebsleiter eingestellt worden. Das Amt habe im Zuge seiner Ermittlungen jedoch sämtliche Steuerunterlagen der Firma einsehen wollen; was der Steuerberater unter Hinweis auf das Steuergeheimnis abgelehnt habe. Im Urlaub habe die Petentin dann erfahren, dass das Gewerbeaufsichtsamt ihr Haus habe durchsuchen lassen. Eine Notwendigkeit dieser Maßnahme könne sie nicht erkennen. Im Übrigen kritisiert sie eine unzureichende Beratung durch die Handwerkskammer und europarechtlich bedingte Ungleichbehandlungen bei der selbstständigen Handwerksausübung.

Der Ausschuss kann ein rechtliches Fehlverhalten des Amtes nicht erkennen. Aus seiner Sicht wäre jedoch die Durchsuchung, auch von Kunden der Firma, wahrscheinlich zu vermeiden gewesen, wenn die Behörde ein gemeinsames Gespräch mit Petentin und Steuerberater gesucht hätte. Der Ausschuss empfiehlt daher, zukünftig zurückhaltender vorzugehen. Hinsichtlich der vorgehaltenen Beratungsangebote sieht der Ausschuss keine Mängel, wenngleich er sich auch eine offensive und aktive Beratung durch die Kammer wünschen würde. Abschließend verweist der Ausschuss auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, die eine Vereinbarkeit des europarechtlichen Handwerksrechts mit dem Grundgesetz festgestellt haben.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	_
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

5 970-15

Kreis Pinneberg Immissionsschutz; Bundesfernstraßen Die Petentin wendet sich als Sprecherin einer Einwohnergemeinschaft an den Ausschuss und berichtet, dass das Straßenbauamt an einer Autobahnzufahrt umfangreiche Abholzarbeiten durchgeführt habe. Sie bittet den Ausschuss, sich zum Schutz der Anwohner für eine rasche Aufforstung einzusetzen. Daneben fordert sie die Erstellung eines aktuellen Lärm- und Emissionsschutzgutachtens.

Das Ministerium hat dem Ausschuss berichtet, dass es sich um eine gezielte Pflegemaßnahme zum Erhalt der straßenbegleitenden Gehölze gehandelt habe. Es hat das zuständige Straßenbauamt gebeten, zukünftig den Bewuchs zeitlich versetzt zu entfernen. Zweck der Maßnahme ist die Schaffung bzw. Erhaltung eines nach unten geschlossenen Gehölzbestandes. Daher schließt sich der Ausschuss - bei allem Verständnis für das Anliegen der Petentin - nicht der Forderung nach einer sofortigen Aufforstung an. Er weist außerdem darauf hin, dass der maßgebliche Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1983 bezüglich des Lärmschutzes zur Zeit überprüft werde und bittet, das Ergebnis abzuwarten.

6 974-15

Kreis Rendsburg-Eckernförde Straßenverkehrswesen; Parkplätze Die bei einer Kommune beschäftigte Petentin beklagt die unbefriedigende Parkplatzsituation in der Nähe ihres Arbeitsplatzes. Die aus ihrer Sicht mögliche Schaffung von weiteren Stellplätzen scheitere am Widerstand der Verwaltung.

Die Schaffung von Parkmöglichkeiten für die kommunalen Beschäftigten gehört zum verfassungsrechtlich garantierten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Der Ausschuss ist in diesem Bereich lediglich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Regelung der Nutzung der vorgehaltenen Parkplätze, die beispielsweise gehandicapten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Zuweisung eines Parkplatzes ermöglicht, ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss rät der Petentin, auf öffentliche Verkehrsmittel auszuweichen oder gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten zu nutzen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Alt der Elledigung
	Gegenstand der Eingabe	

7 983-15

Kreis Steinburg Straßenverkehrswesen; Parkplätze Der Petent ist Berufspendler und beklagt sich, dass die Deutsche Bahn AG den Fahrpreis für seine Abo-Fahrkarte um 6,50 € erhöht habe. Ferner bemängelt er, dass am Bahnhof nur in unzureichender Zahl kostenlose Parkplätze zur Verfügung stünden. Ein jährlicher Parkhausstellplatz sei mit 150,00 € zu teuer.

Der Ausschuss kann die vom Ministerium erfolgte Genehmigung zur Erhöhung der Beförderungstarife nicht beanstanden. Die Erhöhung dient insbesondere dem Ausgleich der durch die Energieverteuerung gestiegenen Kosten und liegt im Berufsverkehr mit einer Steigerung von 3,45 bis 4,9% im Rahmen der normalen Preisanhebungen im öffentlichen Personennahverkehr. Am Bahnhof steht, ähnlich wie auch anderenorts, eine Parkand-ride-Anlage mit über 100 Stellplätzen zur Verfügung. Die Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen der Kommune sind aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht ebenfalls nicht zu bemängeln. Die Gebühren des auch mit Landesmitteln errichteten Parkhauses bewegen sich mit monatlich ca. 15,00 € deutlich unter der seinerzeit als zulässig vereinbarten (Unterhaltungs)-Gebühr von ca. 20,50 €.

8 1053-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Handwerksrecht

Der Petent begehrt bei der Handwerkskammer eine Ausnahmebewilligung zur Ausübung des selbständigen Zimmereihandwerks. Er sei seit 1970 Geselle und habe einige Jahre später einen Abschluss als Techniker im Hochbau erworben. Vor dem Tod seines Vaters sei er als Geschäftsführer in dessen Betrieb tätig gewesen. Da seine notwendige Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund des Erbenprivilegs nur befristet bestehen könne, habe die Kammer ihn zur Ableistung einer Arbeitsprobe aufgefordert. Den Vorbereitungslehrgang habe er jedoch abgebrochen, da er sein räumliches Vorstellungsvermögen als nicht ausreichend ansehe. Er bittet, die Überprüfung auf einer Baustelle ohne Zeichnung und ohne entsprechende Übertragung leisten zu dürfen.

Die Handwerksammer hat den Vorschlag mit dem zuständigen Prüfer erörtert und ihn dann abgelehnt. Der erforderliche Qualifikationsnachweis kann nicht in der vom Petenten erwünschten Form erbracht werden. Der Ausschuss kann diese Entscheidung rechtlich nicht beanstanden. Er begrüßt, dass die Kammer bereit ist, dem Petenten noch eine angemessene Frist für den Fall einzuräumen, dass er sich doch noch zur Ablieferung einer Arbeitsprobe entschließen sollte bzw. er glaubhaft macht, dass er sich um die Einstellung eines "Meistergesellschafters" bemüht.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Alt der Elledigung
	Gegenstand der Eingabe	

g 1070-15

Kreis Nordfriesland Straßenverkehr Der Petent berichtet, dass er sein Motorrad mit einem Saisonkennzeichen zugelassen habe. Nach eineinhalb-jährigem Auslandsaufenthalt habe er das Motorrad beim TÜV zur Untersuchung vorgestellt. Dort habe man ihm mitgeteilt - die anstehende Hauptuntersuchung sei vor seinem Auslandsaufenthalt fällig gewesen -, dass er zunächst lediglich eine Plakette erhalten könne, die auch den zurückliegenden Zeitraum umfasse. Der Petent bittet um Klärung der Rechtslage.

Nach der StVZO sind Krafträder in einem Zeitabstand von 24 Monaten zur Hauptuntersuchung vorzuführen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Untersuchung. Die Überziehung von Untersuchungsterminen bleibt bei der Festsetzung des Termins der nächsten Untersuchung unberücksichtigt. So werde beispielsweise bei einer 23monatigen Überziehung der Frist eine Plakette mit einer Restlaufzeit von einem Monat erteilt. Das Ministerium hat dazu ausgeführt, dass diese Regelung dem Vollzug der im Interesse der Verkehrssicherheit festgesetzten Mindestfristen für die Untersuchungen diene.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

1 995-15

Kreis Plön Fischereirecht Der Petent bittet den Ausschuss, sich für eine Änderung des Fischereigesetzes einzusetzen. So solle Kindern ab zwölf Jahren, die in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln, eine pauschale Ausnahmegenehmigung eingeräumt werden. Er weist darauf hin, dass Kinder in anderen Bundesländern keinen Fischereischein oder lediglich einen prüfungsfreien Jugendfischereischein benötigen würden.

Der Ausschuss kann kein Votum im Sinne des Petenten abgeben. Die seit fast zwanzig Jahren geltenden Bestimmungen werden problemlos und anerkannt durch die Fischereiverbände praktiziert. Die Prüfung ist zudem so ausgelegt, dass sie regelmäßig auch durch Kinder bewältigt wird.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
LIG.	rtarimor dor Emgabo,	milait doi Emgabo,
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	Wollholt (Mels/Land) des l'étenten,	Art der Eriedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Gegensiand der Eingabe	

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

1 781-15

Kreis Steinburg Eingliederung von Menschen mit Behinderung Der Petent trägt vor, er sei Betreuer seines 18-jährigen, geistig behinderten Sohnes. Für seinen Sohn sei eine weitere Beschulung mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung nicht mehr möglich, da die Regelung über die Sekundarstufe II dies nicht vorsähe. Ferner bemängelt er, die vorhandenen Möglichkeiten der beruflichen Qualifikation und Integration für Menschen mit geistiger Behinderung seien unzureichend. Er regt daher eine gemeinsame Initiative des Sozial- und des Bildungsministeriums in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung an.

Der Ausschuss hat sich mit der Petition anhand von Stellungnahmen des Sozial- und des Bildungsministeriums und unter Beteiligung weiterer Behörden ausführlich befasst. Er begrüßt, dass die Ordnung für Sonderpädagogik derzeit novelliert wird und erweiterte Beschulungsmöglichkeiten für Schüler mit geistiger Behinderung vorsieht. Die beteiligten Ministerien werden eruieren, welche Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind und welche ggf. in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Institutionen und Behörden geschaffen werden können. Der Ausschuss hat um entsprechende Unterrichtung gebeten. Er bedauert, dass trotz intensiver Bemühungen des Integrationsamtes und des Landesarbeitsamtes Nord keine Möglichkeit gesehen wird, den Sohn des Petenten im freien Arbeitsmarkt einzugliedern.

2 **857-15**

Kreis Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen; Vollstreckung Die Petentin berichtet, dass sie vor längerer Zeit aufgrund von Depressionen häufiger stationär in einer Klinik behandelt worden sei. Da ihre Tochter es zum damaligen Zeitpunkt versehentlich versäumt habe, die Weiterbewilligung der Rente der Petentin zu beantragen, sei sie für einige Monate nicht krankenversichert gewesen. Nunmehr müsse sie eine Zwangsvollstreckung der entstandenen Kosten in ihre geringe Rente dulden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass aufgrund der Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002 die Rente der Petentin nicht mehr pfändbar ist. Die begehrte nachträgliche Krankenversicherung läßt sich nicht realisieren. Für einen Forderungserlass durch die Klinik besteht ebenfalls kein Raum.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	,	Alt der Elledigung
	Gegenstand der Eingabe	

3 918-15

Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen

Der Petent, der an einer psychischen Erkrankung leidet, berichtet über seine Probleme mit dem Gesundheitsamt und der Polizei. Er bemühe sich seit vielen Jahren um die Überwindung seiner Krankheit. Nach einer erfolgten Zwangseinweisung habe er großes Interesse an seiner Rehabilitierung.

Der Zwangseinweisung des Petenten liegt ein gerichtlicher Beschluss zugrunde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Ausschuss. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent im Rahmen eines Polizeieinsatzes verbal zumindest unglücklich behandelt worden ist. Er kann das Verhalten der eingesetzten Beamten im Übrigen jedoch nicht beanstanden.

4 934-15

Kiel

Personalangelegenheit; Weisungsrecht Der im Landesdienst beschäftigte Petent beklagt sich über einen Behördenleiter. Dieser habe eine auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassene Anordnung des Petenten zur Prävention von Mobbing zu Unrecht zurückgenommen. Ferner seien ihm aus dem Arbeitsschutzgesetz zustehende Befugnisse in rechtswidriger Weise entzogen worden. Infolge seiner Petition werde er nun selbst gemobbt und sei an eine andere Dienststelle abgeordnet worden.

Der Ausschuss kann die Verhaltensweisen und Entscheidungen des Behördenleiters nicht beanstanden. Ein Mobbing des Petenten ist für den Ausschuss nicht ersichtlich. Da es sich bei der beabsichtigten Abordnung um ein laufendes Verfahren handelt, verzichtet der Ausschuss hierzu auf eine Äußerung

951-15HamburgSchwerbehindertenangelegenheit

Der Petent beschwert sich über die Sachbearbeitung von einzelnen Bediensteten im Landesamt für soziale Dienste sowie über die Beantwortung seiner Eingabe durch das Ministerium. Ferner bemängelt er, dass das Landesamt in einem sozialgerichtlichen Klagverfahren eine nicht gerichtlich angeordnete ärztliche Stellungnahme beigezogen und seinen Kostenausgleichsantrag unrechtmäßig behandelt habe. Außerdem rügt der Petent, dass behördliche Schreiben in der "Ich-Form" abgefasst seien.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass eine sachlich und rechtlich zu beanstandende Bearbeitung durch das Landesamt nicht erfolgt ist. Die Prozessführung ist ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt. Das gerichtliche Kostenfestsetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Das Verhalten des Ministeriums, ebenso wie der bemängelte Briefstil, bieten keinen Anlass für Kritik.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	0 0	

6 965-15

Lübeck

Rentenangelegenheit

Die Petentin führt aus, sie beziehe seit vier Jahren eine Erwerbsunfähigkeitsrente, deren Höhe aktuell 658,00 € betrage. Da die Rente in dem Zeitraum lediglich um 25,00 € gestiegen sei, reiche die Rente kaum zur Deckung ihres Lebensunterhaltes. Sie bittet um Rat, wie ihr finanziell geholfen werden könne. Sozialhilfe möchte sie nicht in Anspruch nehmen.

Der Ausschuss kann die Vorbehalte der Petentin nachvollziehen. Er empfiehlt ihr jedoch, durch das örtliche
Sozialamt prüfen zu lassen, ob ihr ein Anspruch auf
ergänzende Sozialhilfe und/oder Wohngeld zusteht.
Zweck der jährlichen Rentenanpassung ist die Ankoppelung an die allgemeine Einkommensentwicklung, die
unabhängig von der Entwicklung der Teuerungsrate
erfolgt. Der Ausschuss weist ferner daraufhin, dass die
Petentin ggf. die durch die Rentenreform 2001 geschaffene Grundsicherung ab dem Jahr 2003 in Anspruch
nehmen kann. Eine Beratung bzw. Antragstellung ist bei
dem zuständigen Rentenversicherungsträger möglich.

7 981-15

Kreis Ostholstein

Maßregelvollzug; Einkaufsmöglichkeiten

Der Petent, der sich als Patient in einer forensischen Klinik befindet, bittet den Ausschuss, sich für eine Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten einzusetzen. Bislang könnten Patienten Dinge des alltäglichen Bedarfs nur überteuert im Kiosk auf dem Klinikgelände erwerben.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik dem Wunsch des Petenten Rechnung tragen will. Die Klinik prüft diesbezüglich bestehende Möglichkeiten. Der Ausschuss, der das Anliegen unterstützt, bittet um entsprechende Unterrichtung.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

g 1003-15

Kreis Ostholstein Gesundheitswesen Der Petent ist ärztlicher Direktor einer Fachklinik für Ganzheitsmedizin. Er beklagt, dass entgegen von Zusagen der Bundesregierung und des Landes die Anstrengungen im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation immer weiter beschnitten würden. Zudem könnten die Kassen durch Satzungsänderungen die Leistungen beliebig einschränken und würden vorrangig ihre eigenen Häuser belegen. Der Petent hat sich mit seiner Eingabe ebenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt.

Der Ausschuss hat sich sehr intensiv mit der Eingabenproblematik befasst. Er ist nicht der Ansicht, dass das Land seine Anstrengungen im medizinischen Bereich vernachlässigt. Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die gesetzlichen Krankenkassen im Bereich der stationären Vorsorgemaßnahmen die Höhe des von ihnen zu leistenden Zuschusses durch Satzung regeln können. Die Ersatzkassen und die großen Betriebskrankenkassen unterliegen der Rechtsaufsicht des Bundes. Hinsichtlich der landesunmittelbaren Kassen, die der Aufsicht des Ministeriums unterstehen, ist festzustellen, dass sie die Vertragsleistungen in voller Höhe tragen. Ferner ist festzuhalten, dass vor der Bewilligung einer stationären Vorsorge- oder Reha-Maßnahme geprüft wird, ob vorrangig eine ambulante Behandlung in Betracht kommt. Anhaltspunkte für eine ermessenfehlerhafte Auswahl der Einrichtungen durch die Kassen liegen dem Ausschuss nicht vor. Der Ausschuss leitet sein Votum und die ministerielle Stellungnahme dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme zu.

Bezüglich einer vom Petenten erhobenen Gegenvorstellung verweist der Ausschuss in Ermangelung neu vorgetragener Argumente nochmals auf sein erstes Votum.

q 1011-15

Kreis Schleswig-Flensburg Gesetzliche Rentenversicherung Der Petent, der von der LVA Schleswig-Holstein eine befristete Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, bittet den Ausschuss, die Rentenhöhe zu überprüfen.

Der Ausschuss hat keine Fehler bei der Rentenberechnung festgestellt. Er hat zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten die Berechnung bereits ausführlich sowohl durch das Büro der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten als auch durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz erörtert worden ist.

Mit einem weiteren Schreiben hat sich der Petent erneut an den Ausschuss gewandt. In Ermangelung eines neuen Vortrags hat der Ausschuss dazu auf sein bereits gefasstes Votum verwiesen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	-	g ·
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
		, at dor Endangang
	Gegenstand der Eingabe	
	Cogenicana del Emgase	

10 1013-15

Lübeck

Gesundheitsberufe; Ausbildungsanerkennung

Die Petentin setzt sich für eine polnische Arbeitskollegin ein, die in Polen eine fünfjährige Ausbildung zur Krankenschwester absolviert habe. Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit erkenne diese Ausbildung jedoch nicht an.

Der Ausschuss kann keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen. Die Ablehnung der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen beruht auf Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, in denen stets darauf hingewiesen worden ist, dass nur zwei Jahre der gesamten Ausbildung als Fachausbildung anerkannt werden können. Die durch die Petition begünstigte Kollegin ist zwischenzeitlich als Krankenpflegehelferin anerkannt worden und beabsichtigt, wie im ablehnenden Bescheid aufgezeigt, die fehlenden Ausbildungsinhalte nachzuholen.

11 1025-15

Kreis Nordfriesland Rentenangelegenheit Der Petent teilt mit, dass er als ehemaliger Landwirt vorzeitiges Altersgeld von der Landwirtschaftlichen Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg erhalten habe. Er bittet den Ausschuss um Prüfung, ob die in den Jahren 1987 bis 1993 vorgenommene Kürzung des Altersgeldes wegen der Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente durch die LVA Schleswig-Holstein im Einklang mit dem seinerzeit geltenden Recht gestanden habe.

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine Rechtsfehlerhaftigkeit der Rentenzahlungen festgestellt. Er sieht, anders als der Petent, den Tatbestand einer in dem Gesetz über Altershilfe für Landwirte in § 4 Abs. 5 Satz 3 enthaltenen Ausnahmeregelung als nicht erfüllt an, weil die weitere Voraussetzung - Vollendung des 65. Lebensjahres - nicht vorliegt. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass ihm eine Überprüfung der in der Angelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

12 1030-15

Baden-Württemberg Gesundheitswesen; Psychopharmaka Der Petent beklagt, dass Kindern mit normalem kindlichem Verhalten oftmals Psychopharmaka verabreicht würden. Dies führe bei den Kindern zu einer Zerstörung der Persönlichkeit. Er bittet den Ausschuss, sich für ein Verbot der Psychopharmaka-Abgabe an Kinder einzusetzen.

Dem Ausschuss liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Schleswig-Holstein Kinder von behandelnden Ärzten in missbräuchlicher Weise mit Psychopharmaka therapiert werden. Eine Verabreichung von Medikamenten durch Lehrer ist ebenfalls nicht bekannt.